

(2) Die ermittelten Zielwerte sind nach Abstimmung mit den zukünftigen Hauptanwendern, mit Zulieferern sowie Kooperationspartnern und — soweit in Rechtsvorschriften geregelt — mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, anderen staatlichen Kontrollorganen, den zuständigen Betrieben und Einrichtungen des Außenhandels sowie des Binnenhandels festzulegen.

(3) Die festgelegten Zielwerte sind als verbindliche Kennziffern in die Pflichtenhefte und die Pflichtenheftnachweise für Aufgaben der Forschung und Entwicklung entsprechend den Rechtsvorschriften aufzunehmen. Ergeben sich im Laufe der Erzeugnisentwicklung höhere Anforderungen an die lärmarme Gestaltung der Erzeugnisse, sind diese Zielwerte neu festzulegen.

#### § 4

Die Realisierung der festgelegten Zielwerte gemäß § 3 Abs. 3 ist durch die Herstellerbetriebe in allen Arbeitsstufen der Forschung, Entwicklung und Produktionsvorbereitung zu sichern. Die zum Abschluß der Entwicklung erreichten Werte der Lärmemission, einschließlich der für dazugehörige Bedienplätze, sind im Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes oder in anderer Weise zu dokumentieren. Die mustergetreue Produktion der Erzeugnisse ist zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Für die in die Produktion eingeführten Erzeugnisse haben die Herstellerbetriebe die einzuhaltenden Werte der Lärmemission auf statistischer Basis zu bestimmen. Diese Werte sind in staatlichen Standards oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben festzulegen. Gleichzeitig haben die Herstellerbetriebe informatorische Werte der Luftschallemission zu ermitteln, die das Spektrum der Luftschallemission kennzeichnen (Bandpegelwerte).

(2) Die Werte der Lärmemission gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage von Messungen nach standardisierten Meßverfahren unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung zu ermitteln. Die Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung sind erzeugnispezifisch zu standardisieren.

#### § 6

(1) Die Werte der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5 sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Qualitätsentwicklung und -sicherung, über die Standardisierung sowie über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen den zuständigen Kontrollorganen durch die Herstellerbetriebe vorzulegen. Den inländischen Anwendern sind auf Anforderung diese Werte und/oder Zielwerte der Lärmemission gemäß § 3 zusammen mit einer Angabe über die Vorschriften zu ihrer Ermittlung mitzuteilen.

(2) Soweit Zielwerte der Lärmemission gemäß § 3 und/oder Werte der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5, die nicht in staatlichen Qualitätsvorschriften geregelt sind, in Wirtschaftsverträgen vereinbart werden, gelten sie als verbindliche Werte, sofern dazu in den Wirtschaftsverträgen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

#### § 7

##### Projektierung

(1) Bei der Projektierung von kompletten Anlagen und/oder Teilen von kompletten Anlagen haben die Herstellerbetriebe, ausgehend von den Zielwerten der Lärmemission gemäß § 3 und/oder den Werten der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5, die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmmission gemäß den folgenden Absätzen zu sichern.

(2) Werden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Erzeugnisse die Grenzwerte der Lärmmission überschritten, sind zu ihrer Einhaltung sekundäre Schallschutzmaßnahmen, insbesondere zusätzliche Schallschutzausrüstungen, und/oder andere Maßnahmen vorzusehen. Zusätzlich? Schallschutzausrüstungen sind zumeist erzeugnisnahe Mittel zur Schallaus-

breitungsminderung, z. B. Kapseln und Schwingungsisolatoren. Andere Maßnahmen sind z. B. technologische Maßnahmen.

(3) Die Auftraggeber und -nehmer von kompletten Anlagen und/oder Teilen von kompletten Anlagen haben Maßnahmen gemäß Abs. 2 und ihre Realisierung bis zum vorgesehenen Nutzungsbeginn zu vereinbaren. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen ist vom größten volkswirtschaftlichen Nutzen auszugehen. Wenn ein Vertragspartner die Vorbereitung und Ausführung solcher Maßnahmen für Erzeugnisse weiterer Partner in der Kooperationskette zu übernehmen hat, sind diese weiteren Partner zur Mitwirkung beim Erreichen des notwendigen Schallschutzes insoweit verpflichtet, als es die ordnungsgemäße Funktion und/oder die Garantiebedingungen ihrer Erzeugnisse erfordern.

(4) Der Einsatz von Körperschuttmitteln gemäß den Rechtsvorschriften bleibt von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

#### Schlußbestimmungen

##### § 8

Die Herstellerbetriebe haben für ihren Verantwortungsbereich die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Forderungen dieser Durchführungsbestimmung zu gewährleisten.

##### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmmission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen — (GBl. II Nr. 87 S. 604) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1988

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

### Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — vom 22. Dezember 1987

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 21 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen für Versorgungsträger und Bedarfsträger sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Abwasseranlagen.